



Vorsitzender des Hauptausschusses  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Referentin Frau Adrian  
Abteilung 2.1  
Unser Zeichen Adr/Scha

Telefon 06108 6001-5 1  
Telefax 06108 6001-5 7  
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 01.12.2022

Datum 12.01.2023

## **Gesetzentwurf Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Änderung des Art. 73 der Verfassung des Landes Hessen (aktives Wahlrecht ab 16 bei Landtagswahlen) – Drucks. 20/9505 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit hierzu Stellung nehmen zu können.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich – wie auch zuletzt im Zusammenhang mit der durchgeführten Anhörung zum Gesetzentwurf für eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes – gegen eine Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahren aus. Es besteht nach wie vor die Auffassung, dass eine einheitliche Regelung über das Mindestwahlalter bei den Wahlen der verschiedenen Ebenen erhalten bleiben sollte. Insgesamt sollte abgewartet werden, ob auf Bundesebene eine entsprechende Initiative erfolgt. Gerade vor dem Hintergrund, dass Wahlen oftmals gebündelt durchgeführt werden, erscheint es nicht nachvollziehbar und vermittelbar, wenn verschiedene Wahlberechtigungen bestehen. Auch für die Wahldurchführung vor Ort würde das unterschiedliche aktive Wahlalter die Kommunen vor Herausforderungen stellen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass eine Änderung des passiven Wahlrechtes bei Landtagswahlen nicht vorgesehen sein soll. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung hierzu,

dass die Abgeordneten des Landtags in besonderer Weise im Licht der Öffentlichkeit stehen und komplexe Aufgaben im Parlament und Wahlkreis zu erledigen hätten, gilt in entsprechender Weise und erst recht im Hinblick auf die aktive Wahlfähigkeit.

Darüber hinaus ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Mindestvoraussetzung, um unbeschränkt am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, beginnt die Ehemündigkeit und endet die elterliche Sorge. Am Rechtsverkehr teilnehmende Personen sind erst dann testier- sowie prozessfähig. Es ist auch aus diesem Grunde nicht nachvollziehbar, dass an die Wahlberechtigung geringere Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Reife und der Einsichtsfähigkeit von jungen Erwachsenen gestellt werden, als dies in anderen Rechtsbereichen allgemein der Fall ist.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist deshalb weiterhin der Auffassung, dass eine entsprechende Initiative auf Bundesebene abgewartet werden sollte.

Wir bitten deshalb von dem Gesetzentwurf Abstand zu nehmen. Eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 19.01.2023 ist leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer